

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

BKA - Verfassungsdienst
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER
Sachbearbeiter

Franz.KOPPENSTEINER@bka.gv.at
+43 1 521 52-643943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrdi.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.305.822

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0013-INT/2020

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs aus der Sicht seines Wirkungsbereiches keinen Anlass zu Bemerkungen gibt. In legistischer Hinsicht könnte jedoch ein textlich gekürztes Vorhaben erwogen werden, etwa indem die im Entwurf vorliegende Übergangsbestimmung des § 14 Abs. 2 zB als § 14a (oder allenfalls auch als § 26a) eingefügt wird. Es könnte dann in die Richtung lauten:

1. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„**§ 14a.** Soweit ..., kann abweichend von § 14 ...“.

2. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 14a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2020 tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.“

18. Mai 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt

